Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 9825.) Gesetz, betreffend die Dauer der Wahlperioden für die weltlichen Mitglieder der Propsteisynoden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 25. April 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Einziger Artikel.

Das anliegende Kirchengesetz vom 25. April 1896, betreffend die Abänderung der §§. 74, 76 und 77 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 4. November 1876 (Gesetz-Samml. S. 415), wird, soweit es die Dauer der Wahlperioden der weltlichen Mitglieder der Propsteisynoden auf sechs Jahre anordnet (Artikel 1), auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1895 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein rc. (Gesetz-Samml. von 1895 S. 281), hierdurch bestätigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 25. April 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1896.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Abänderung der §§. 74, 76 und 77 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 25. April 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein in Abänderung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 für die genannte Kirche, was folgt:

Artikel 1.

§. 74 Absatz 2 Satz 1 lautet: Die Wahlen der weltlichen Mitglieder geschehen auf sechs Jahre und werden von den Kirchenkollegien jeder Gemeinde vollzogen.

Artikel 2.

§. 76 Satz 1 und 2 lautet: Für jede Propsteisynode wird ein Propsteisynodalausschuß gebildet. Derselbe besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und aus vier von der Propsteisynode aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Beisitzern, von denen mindestens Einer ein Geistlicher sein muß.

Artikel 3.

§. 77 Absatz 1 Satz 1 lautet: Die Propsteisynode wird in jedem zweiten Jahre zu einer ordentlichen Versammlung berufen.

Artikel 4.

Den Zeitpunkt, wann zum ersten Male die Propsteisynode nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammentreten soll, bestimmt das Konsistorium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 25. April 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

(Nr. 9826.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Hennef, Siegburg, Geldern, Adenau, Andernach, Castellaun, Cochem, Mayen, Münstermaifeld, Bergheim, Kerpen, Odenkirchen, Rheydt, Sankt Wendel, Tholey, Wittlich, Prüm, Saarburg, Daun, Wadern und Trier. Vom 15. Mai 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Porselen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Geistingen bildende Katastergemeinde Striefen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Siegburg-Müldorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Gemeinde Walbeck,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Virneburg und Wirft,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörige Gemeinde Glees,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Hundheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Driesch und Fankel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörigen Gemeinden Sankt Johann und Mayen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörigen Gemeinden Einig und Gering,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörigen Gemeinden Esch und Angelsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kerpen gehörige Gemeinde Hemmersbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Odenkirchen gehörige Gemeinde Schelsen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheydt gehörige Stadtgemeinde Rheydt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Oberthal,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörige Gemeinde Steinbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Salmrohr und Heidweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörigen Gemeinden Dausfeld und Hermespand,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Baldringen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Uedersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Waldhölzbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Morscheid am 15. Juni 1896 beginnen soll.

Berlin, den 15. Mai 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 25. November 1895, betreffend den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Lübben über Uckro und Alt-Herzberg nach Falkenberg durch die Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1896 Nr. 20 S. 165, ausgegeben am 16. Mai 1896,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1896 Nr. 19 S. 127, ausgegeben am 13. Mai 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1896, durch welchen der Gemeinde Niedergrenzebach im Kreise Ziegenhain das Recht verliehen worden ist, zur Ausführung der geplanten Wasserleitung die im Gemeindebezirk Niedergrenzebach befindliche Quelle sowie das weitere zur Durchführung des Unternehmens erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 19 S. 97, ausgegeben am 29. April 1896;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1896, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des Pommerschen Landkreditverbandes zu Stettin beschlossenen Aenderungen und Zusätze zu dem revidirten Verbandsstatute, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 20 S. 121, ausgegeben am 15. Mai 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.